

Protokoll

über das Kontaktgespräch mit den Vertretern der rechts- und steuerberatenden Berufe am 24.11.2014 im Finanzamt Ibbenbüren



Der Vorsteher des Finanzamts Ibbenbüren, Herr Michael Spielmann, begrüßte die zahlreich erschienenen Steuerberater. Da Herr Spielmann das Finanzamt Ibbenbüren erst seit dem 01. September 2014 leitet, stellte er sich kurz vor.

Besprechungspunkte:

1. Struktur künftiger Kontaktgespräche

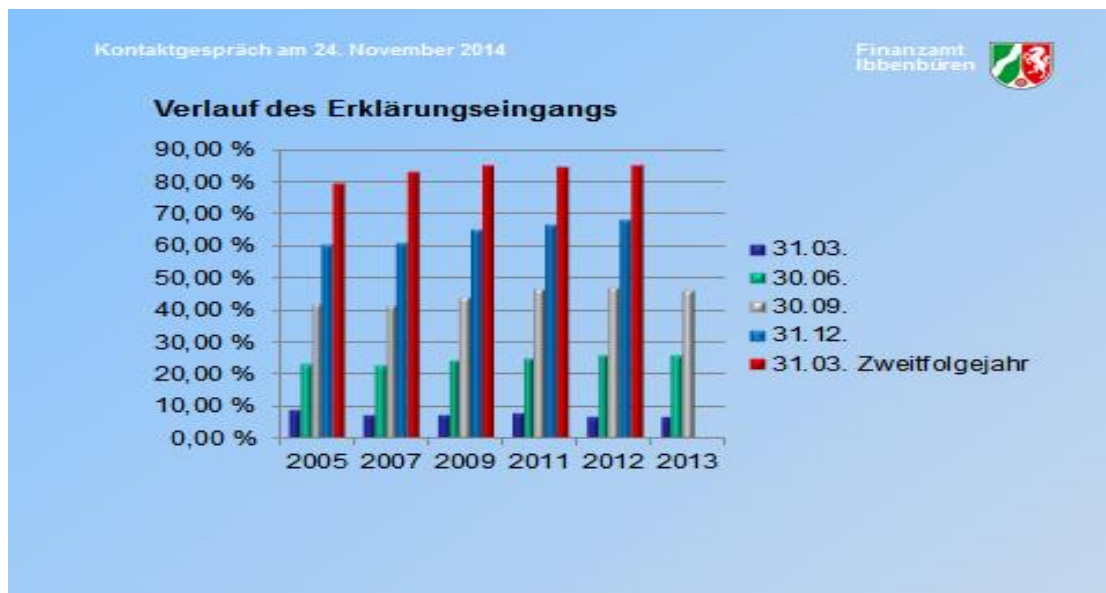
Die Steuerberater erklärten auf Nachfrage von Herrn Spielmann, dass sowohl der Zeitraum (Mitte bis Ende November) als auch der Zeitpunkt (Beginn um 14:30 Uhr) der Kontaktgespräche beibehalten werden sollen.

2. Statistik/Durchlaufzeiten in der Veranlagung

Herr Peters, Hauptsachgebietsleiter der Einkommensteuer, erläuterte anhand von Landeszahlen die Entwicklung der durchschnittlichen Durchlaufzeiten einer Steuererklärung. Er merkte dazu an, dass sich im Arbeitnehmerbereich die Durchlaufzeit nur unwesentlich, im übrigen Bereich auch lediglich um rund 10 Tage verlängert habe.

Herr Spielmann ergänzte, dass es aufgrund des in der Finanzverwaltung eingeführten Risikomanagements gleichwohl zu recht unterschiedlichen Bearbeitungszeiten von wenigen Wochen bis zu 6 Monaten (in Einzelfällen auch länger) kommen kann.

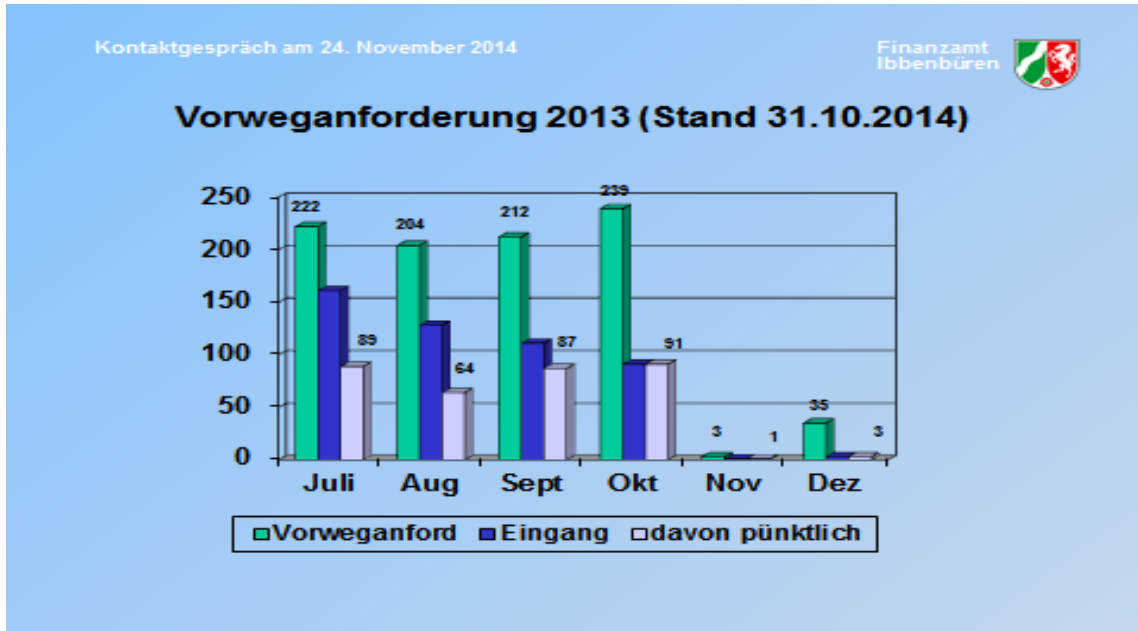
Herr Peters stellte anhand der nachstehenden Grafik den Verlauf des Erklärungseingangs nach Ergehen des Fristenerlasses vom 23.02.2006 dar und merkte an, dass derzeit leicht rückläufige Tendenzen erkennbar wären.



3. Vorweganforderungen 2013

Herr Peters erläuterte nochmals das seit dem Veranlagungszeitraum 2011 angewandte Vorweganforderungsverfahren. Die Vorweganforderungen werden demnach auf den Zeitraum 31.07. - 30.11. eines Jahres aufgeteilt. Für den Veranlagungszeitraum 2013 waren von den bis zum 30.11.2014 vorweg angeforderten rd. 1.000 Fällen (etwa 5 % des Fallbestandes) bis zum 31.10.2014 lediglich 55 % der Steuererklärungen eingegangen. Lediglich 37,8% der vorwegangeforderten Steuererklärungen seien pünktlich abgegeben worden (siehe auch folgende Grafik). Er appellierte nochmals daran, die Vorweganforderungen pünktlich einzureichen, da hierdurch für beide Seiten erhebliche Mehrarbeiten (Schätzungen, Einsprüche, Verspätungszuschläge usw.) vermieden werden könnten.

Herr Spielmann ergänzte, dass das Vorweganforderungsverfahren notwendiges Eingangsteuerungsinstrument für die Verwaltung, insbesondere bei beratenen Steuerpflichtigen, sei und er bei der doch recht bescheidenen Vorweganforderungsquote von ca. 5 % eine konsequente Umsetzung von seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erwarte.



4. Kontingentierungsverfahren

Herr Peters warb nochmals für die Teilnahme am Kontingentierungsverfahren. Bereits teilnehmende Steuerberatungsbüros bestätigten die Vorteile dieses Verfahrens, auch im Hinblick auf die eigene Büroorganisation.



5. Prüffelder 2015

Herr Peters stellte die Prüffelder für das Jahr 2015 vor:

- Vermietung und Verpachtung im Erstjahr (Weiterführung aus 2014)

Es empfiehlt sich, folgende Unterlagen bereits zusammen mit der Steuererklärung einzureichen:

- Ermittlung der AfA-Bemessungsgrundlage, Aufteilung des Kaufpreises
- Miet-/Pachtverträge (Ausnahme: Objekte mit mehr als 3 Wohneinheiten)
- Angaben zu den Nebenkosten und deren Abrechnungen
- Angaben zur Finanzierung

- Verlustabzug bei Körperschaften gemäß § 8 c KStG

- Beginn im Kalenderjahr 2015
- Ausgestaltung noch offen

6. E-Bilanz

Herr Herzig, Hauptsachgebietsleiter der IT-Stelle, stellte zunächst einige grundsätzliche Aspekte zur E-Bilanz vor. Hierzu gehörte u. a. der Hinweis auf die für Wirtschaftsjahre ab 2013 nun bestehende Abgabepflicht in elektronischer Form. Zu der für Wirtschaftsjahre ab 2015 hinzukommenden Übermittlungspflicht für die Berichtsbestandteile „Kapitalkontenentwicklung“ und „Sonder-/Ergänzungsbilanzen“ für Personenhandelsgesellschaften und andere Mitunternehmerschaften verwies er auf einen - dreiteiligen - praxisorientierten Leitfaden der Autoren Schäperclaus/Hülshoff (Teil 1 in Der Betrieb, Heft Nr.43, S.2421; Teil 2 in „Der Betrieb“, Heft Nr.46, S. 2601).

Seitens des Finanzamtes wurde der Wunsch geäußert, die zur elektronischen Übermittlung insgesamt zur Verfügung stehenden Elemente - auch wenn diese über den gesetzlich festgelegten Mindeststandard hinausgehen - möglichst zu übersenden (z. B. Kontennachweis/-salden, Brutto-Anlagespiegel). Hierdurch lassen sich ggf. erforderliche Nachfragen oder auch die Anforderung eines Anlagespiegels, z. B. zur Überprüfung eines Investitionsabzugsbetrages, vermeiden.

Abschließend präsentierte Herr Herzig kurz die optische Darstellung einer E-Bilanz auf der Programmoberfläche der Finanzverwaltung.

7. Wechsel der Steuerschuldnerschaft; § 13b UStG

Herr Rutemöller, Hauptsachgebietsleiter der Umsatzsteuer, erläuterte die umsatzsteuerlichen Auswirkungen des BFH-Urteils vom 22.08.2013, V R 37/10, aus Sicht des Bauträgers und des Bauleisters.

Insoweit durch die Bauträger Anträge auf Erstattung von Umsatzsteuern gestellt wurden, erfolgt eine inhaltliche Überprüfung der Ansprüche dem Grunde und der Höhe nach durch die Umsatzsteuersonderprüfungsstelle.

Für die betroffenen Bauleister werden entsprechende Kontrollmitteilungen erstellt und an die zuständigen Finanzämter weitergeleitet.

Beim Finanzamt Ibbenbüren werden die eingehenden Kontrollmitteilungen für die Bauleister zentral in der Qualitätssicherungsstelle ausgewertet.

Die Bauleister werden mit einem bundeseinheitlichen Musteranschreiben über die neue Rechtslage und den sich hieraus ergebenden Auswirkungen informiert.

Im Idealfall erfolgt dann durch den Bauleister eine Rechnungskorrektur (mit ausgewiesener Umsatzsteuer) an den Bauträger, die Abtretung des zivilrechtlichen Zahlungsanspruches an das Finanzamt Ibbenbüren mit der Wirkung an Zahlung statt, die dann als Tilgung des Umsatzsteuernachforderungsanspruches des Finanzamtes wirkt.

Hinsichtlich der Verzinsung der Umsatzsteuernachzahlungen gilt der Zeitpunkt der Antragstellung des Bauträgers als rückwirkendes Ereignis i.S.d. § 233a Abs. 2a AO.

Im Plenum wurden anschließend weitere Fallgestaltungen/Auswirkungen von mangelnder Mitwirkung des Bauleisters, über Verjährungsproblematiken bis hin zur Einschränkungsmöglichkeiten der Anträge durch den Bauleister rege diskutiert.

Die Finanzverwaltung wies darauf hin, dass noch nicht alle Rechtsfragen in diesem Zusammenhang geklärt seien und bat insoweit um Verständnis.

8. Kassenführung/Nachweis von Betriebsausgaben bei der Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG

Die Thematik wurde allgemein diskutiert. Von Seiten der Steuerberater wurde eingewandt, dass in Einzelfällen der Hintergrund für die Anforderung von Belegen für Betriebsausgaben nicht nachvollzogen werden könne. Auch bei der Prüfung der Kassenführung in Bargeldbetrieben würden in Einzelfällen zu hohe Anforderungen gestellt. Insgesamt sei man aber mit der Handhabung durch das Finanzamt Ibbenbüren zufrieden.

Frau Bosse, Hauptsachgebietsleiterin der Betriebsprüfung, führte dazu aus, dass gerade in Fällen mit Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG immer mal wieder Feststellungen getroffen werden, dass Buchungen ohne Beleg vorgenommen werden. Bei der Prüfung von Kassenführungen seien hohe Anforderungen zu stellen, da es sich dabei um einen Hochrisikobereich handle, in dem immer wieder Unregelmäßigkeiten festgestellt werden. In diesem Zusammenhang wies sie auf den Aufsatz von Pump und Heidl hin: „Hilfestellung bei der Kassenführung durch den steuerlichen Berater“, veröffentlicht in „Die steuerliche Betriebsprüfung 2014 S. 162-167 und S. 204-210“.

9. Aktuelle Projekte aus der Betriebsprüfung

➤ Summarische Risikoprüfung

Mit dem - für die Finanzverwaltung noch neuen - Instrument „Summarische Risikoprüfung“ werden im Rahmen von Betriebsprüfungen insbesondere Betriebe mit Bargeschäften untersucht. Es handelt sich um ein Produkt auf Excel-Basis, welches die elektronischen Daten der Buchführung aufnimmt und aufbereitet.

Das Produkt ist in zwei Bereiche untergliedert. Im Modul 1 wird ein betriebswirtschaftliches Profil des Unternehmens erstellt. Neben externen Vergleichen (z. B. Richtsatzverprobungen) werden interne Vergleiche (z. B. Zeitreihen) zur Darstellung des betrieblichen Verlaufs angestellt. Im Modul 2 erfolgt eine systematische Strukturuntersuchung der Tages(kassen)einnahmen nach mathematisch-wissenschaftlichen Methoden (z. B. Chi-Quadrat-Test, Bendfordsches Gesetz).

Die Daten der Buchführung werden in der Regel zu Beginn einer Betriebsprüfung untersucht. Ziel ist es, durch eine mehrdimensionale Betrachtungsweise zur Aufdeckung evtl. Auffälligkeiten und damit zu einer Festlegung von Prüfungsschwerpunkten zu gelangen.

➤ Vollmachtsdatenbank - welche Daten sieht das Finanzamt?

Der Abruf von elektronischen Daten für die Mandanten durch die Steuerberater über die Kammerdatenbank „KDB-Zero“ ist auf der Seite der Finanzverwaltung nur hinsichtlich der Bevollmächtigung für den Datenabruf erkennbar. Wird für die Bevollmächtigung zum Datenabruf gegenüber den Mandanten die Standardvollmacht z. B. auch für die Bevollmächtigung zum Erhalt von Steuerbescheiden verwendet, so erhält das jeweilige Finanzamt hierüber keine automatische Kenntnis. Deshalb ist das Finanzamt über derartige Änderungen des Vollmachtsumfanges - wie in der Vergangenheit auch - gesondert schriftlich zu informieren.

➤ Betriebsanalysen

Die Betriebsprüfung wird ihre Prüfungen in Zukunft verstärkt mit Betriebsanalysen durchführen. Zurzeit kommen die „Betriebsanalyse Taxi“ und die „Betriebsanalyse Handwerker“ zur Anwendung, während sich die „Betriebsanalyse Friseur“ noch im Aufbau befindet. Bei dieser Prüfungsmethodik werden die verwendeten Systeme (Kassen, VORSYSTEME, Warenwirtschaftssysteme usw.) auf ihre formelle Ordnungsmäßigkeit (z.B. Vollständigkeit, Unveränderbarkeit) hin untersucht. Ergänzend werden Erlösverprobungen mit den Daten des jeweiligen Betriebs durchgeführt.

In diesem Zusammenhang wies Frau Bosse auf das BMF-Schreiben vom 14.11.2014 (GoBD) hin, in dem die Ordnungsmäßigkeitsanforderungen der Finanzverwaltung an den Einsatz von IT bei der Buchführung und bei sonstigen Aufzeichnungspflichten konkretisiert werden.

Nächstes Klimagespräch:

Das nächste Klimagespräch wird voraussichtlich im Herbst 2014 stattfinden.

Herr Spielmann bedankte sich für die vielen Beiträge und den offenen Meinungs austausch.

Herr Konnemann richtete seinen Dank auch an alle Teilnehmer und wies auf die Bedeutung dieses regelmäßigen Treffens hin.

Der genaue Termin für das nächste Klimagespräch wird rechtzeitig abgestimmt und auf der Homepage des StBV Westfalen-Lippe e. V. veröffentlicht.

gez. Spielmann